

# VORLAGE FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Drucks.Nr. : 81 (350)

Datum : 24. Mai 2022

Vorliegende Abteilung: Planen, Bauen und Liegenschaften

Sachbearbeiter/in: Sk

---

## Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.**

**Bebauungsplan „Schafhecke Höchst, 3. Änderung“ in Höchst i. Odw.**

- Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Schafhecke Höchst, 3. Änderung“ in Höchst i. Odw.

## Erläuterungen:

Der Gemeindevorstand hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schafhecke Höchst, 3. Änderung“ beschlossen.

Es ist eine Veränderungssperre erforderlich, um zu gewährleisten, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schafhecke Höchst, 3. Änderung“ in Höchst i. Odw. bis zu dessen Inkraftsetzung keine Bauvorhaben bzw. Nutzungen entstehen, die den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde Höchst i. Odw. nicht entsprechen.

**Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.**

## **Beschlussvorschlag**

Zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schafhecke Höchst, 3. Änderung“ wird gemäß § 14 BauGB die nachfolgende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen.

### **Satzung**

#### **über den Erlass einer Veränderungssperre**

---

##### **§ 1**

##### **Inhalt der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre beinhaltet, dass

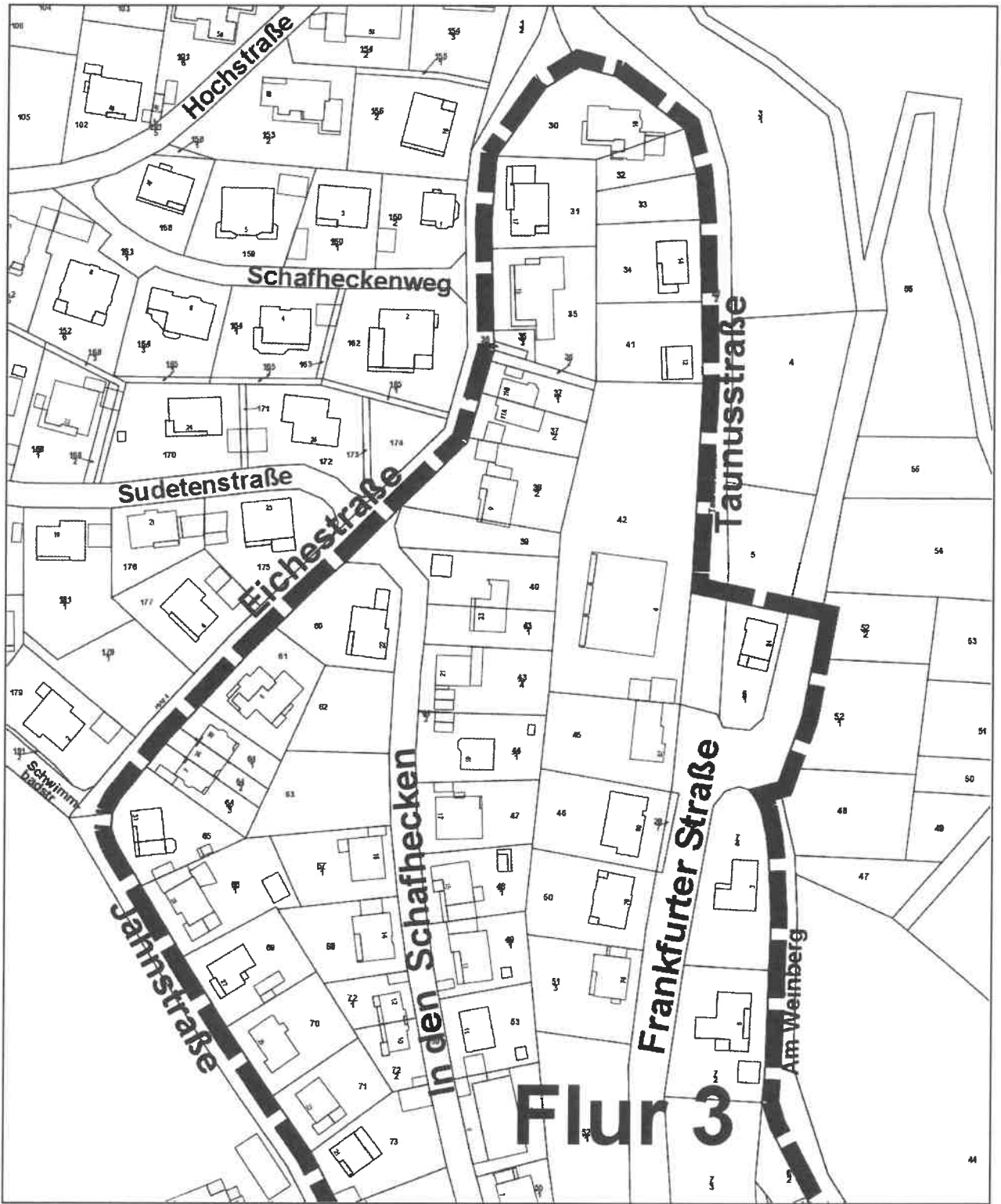
1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

##### **§ 2**

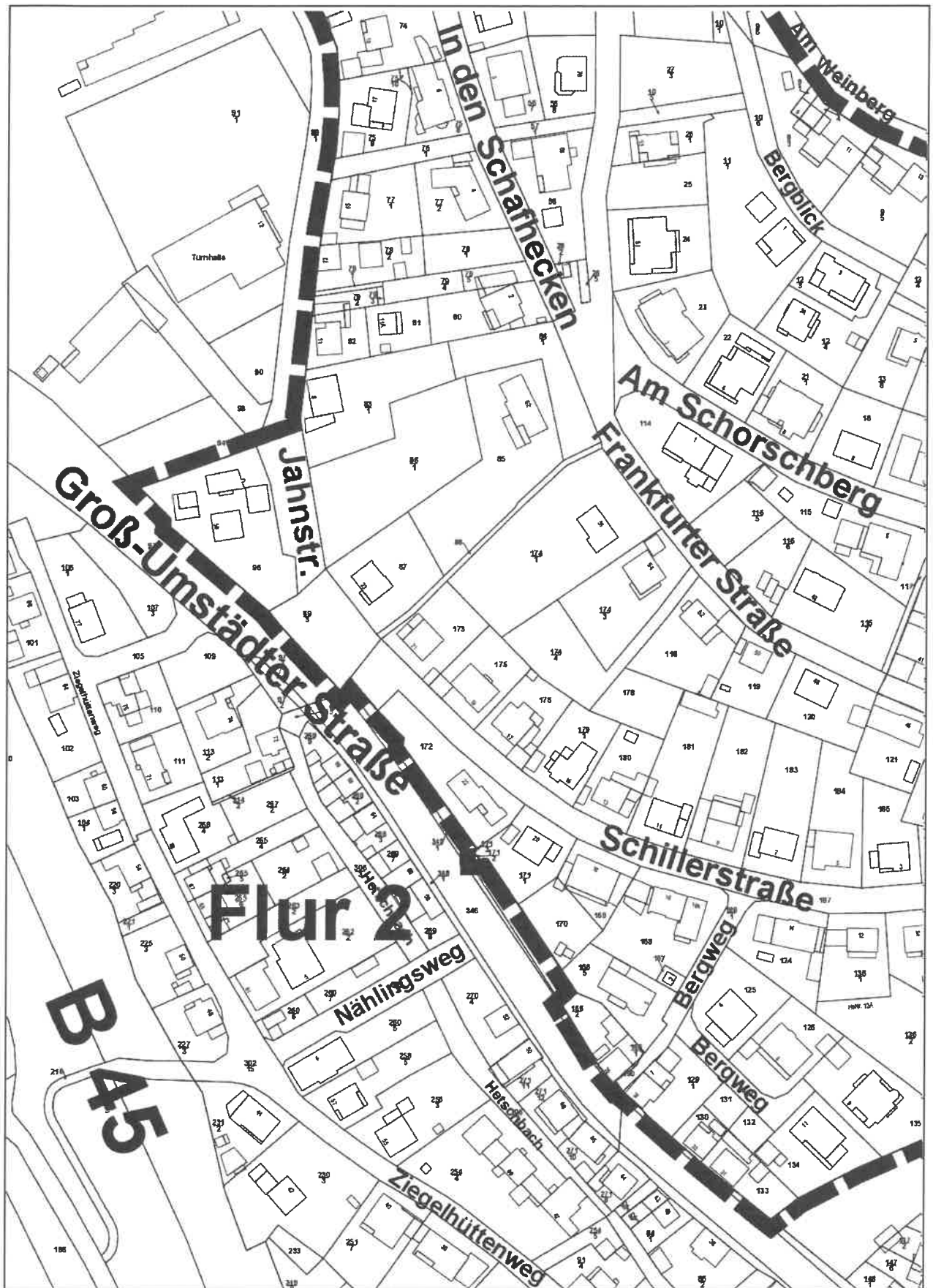
##### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Schafhecke Höchst“ für die die Notwendigkeit für eine städtebauliche Sicherung und Steuerung besteht.

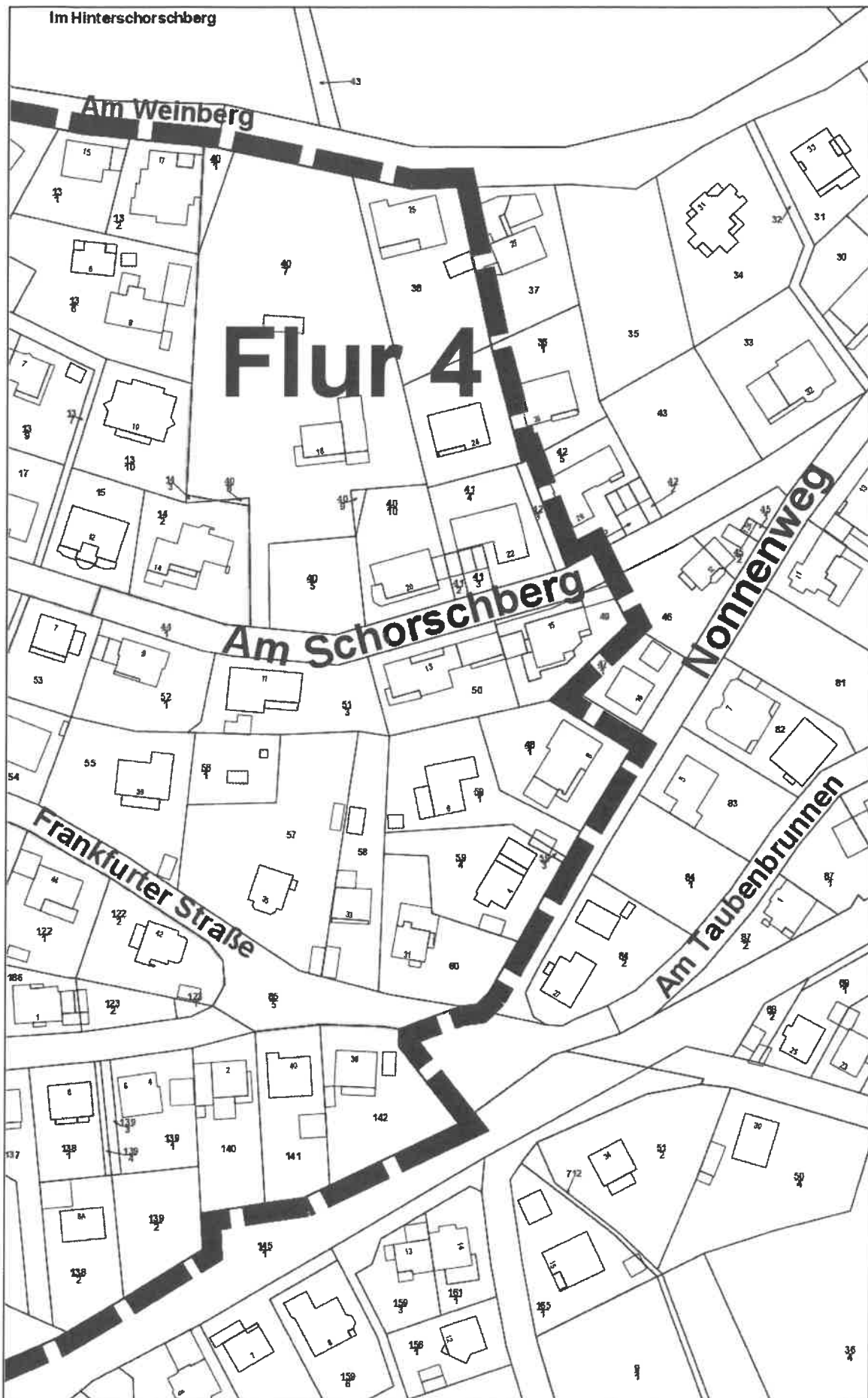
Die einbezogenen Flurstücke sind aus den nachfolgenden Abbildungen (Teil Nord, Teil Mitte, Teil Süd) ersichtlich.



Teil Nord



Teil Mitte



Teil Süd

### § 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wenn Sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.


#### Begründung zur Veränderungssperre

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 24.5.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Bebauungsplan „Schafhecke Höchst, 3. Änderung“ in Höchst i. Odw. beschlossen. Demnach sollen hier u. a. Festsetzungen zur Regelung der Nachverdichtung und zur Sicherung der aufgelockerten Wohnbebauung getroffen werden.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des v. g. Bebauungsplanes.

Zur Sicherung der Ziele des Bebauungsplanes „Schafhecke Höchst, 3. Änderung“ in Höchst i. Odw. ist die Aufstellung einer Veränderungssperre nach § 14 ff. BauGB notwendig.

Sk



---

Handzeichen Sachbearbeiter/in

Handzeichen Abteilungsleiter/in

Handzeichen Bürgermeister  
bzw. Vertreter/in

**nur von dem/der Schriftführer/in auszufüllen:**

**Vermerke:**

---

Höchst i. Odw., den \_\_\_\_\_

- Der Beschlussvorschlag wird genehmigt.
- Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
  
- Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt.
- Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt.

Dienstsiegel

---

Unterschrift der/s Schriftführerin/s